

## Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### im **Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 24) auf	56.164.395,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 25) auf	56.153.966,00 €
mit einem Saldo (Pos. 26) von	10.429,00 €

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 27) auf	2.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 28) auf	0,00 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	2.000,00 €

mit einem Überschuss (Pos. 30) von	12.429,00 €
------------------------------------	-------------

#### im **Finanzhaushalt**

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos 19) auf	2.178.898,00 €
--	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) auf	1.059.006,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28) auf	2.884.802,00 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	1.825.796,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 31) auf	1.825.796,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 32) auf	469.085,00 €
mit einem Saldo (Pos. 33) von	1.356.711,00 €

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres (Pos. 36) von	1.709.813,00 €
--	----------------

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.825.796 €** festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von 600.000 € enthalten. Diese gelten gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsgesetzes in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 €** festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 395 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 375 v. H. |

Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgt durch die Hebesatzsatzung. Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## § 7

Der Magistrat wird gem. § 103 HGO ermächtigt, die im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite nach wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Zuständigkeit aufzunehmen.

Weiterstadt, den 28. Januar 2016

Der Magistrat

gez Möller  
Bürgermeister